

Reglement

vom 6. Juli 2004

für das Lehrpersonal, das der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport untersteht (LPR)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG) und das dazugehörige Reglement vom 17. Dezember 2002 (StPR);

gestützt auf das Gesetz vom 23. Mai 1985 über den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule (Schulgesetz) und das dazugehörige Ausführungsreglement vom 16. Dezember 1986;

gestützt auf das Gesetz vom 11. April 1991 über die Mittelschulen und das dazugehörige Reglement vom 27. Juni 1995;

auf Antrag der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement beinhaltet die besonderen und ergänzenden Bestimmungen zum Gesetz über das Staatspersonal und zum dazugehörigen Ausführungsreglement, zum Schulgesetz und zum dazugehörigen Ausführungsreglement, sowie zum Gesetz über die Mittelschulen und zum dazugehörigen Ausführungsreglement.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement gilt für das Lehrpersonal, das der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (die Direktion) und dem Gesetz über das Staatspersonal untersteht.

² Die Mitglieder des Lehrkörpers der Universität, der Pädagogischen Hochschule, der Krankenpflegeschule und der Hochschule für Soziale Arbeit unterstehen nicht diesem Reglement.

Art. 3 Lehrpersonal

Lehrpersonal im Sinne dieses Reglements sind:

- a) die Lehrpersonen des Kindergartens, der Primarschule, der Sonderklassen und der Orientierungsschule;
- b) die Lehrpersonen und die Vorsteherinnen und Vorsteher der Mittelschulen.

Art. 4 Amt für Ressourcen

¹ Das Amt für Ressourcen ist die Verwaltungseinheit, die das Personal der Direktion verwaltet.

² Die Direktion als Anstellungsbehörde kann einen Teil ihrer Befugnisse in der Personalverwaltung an das Amt für Ressourcen delegieren.

Art. 5 Befugnisse und Delegation der Kompetenzen der Dienstchefinnen und Dienstchefs

¹ Die Befugnisse, die nach den Artikeln 67 Abs. 1, 68 Abs. 1 Bst. a, 70 Abs. 1 Bst. a für Urlaube bis zu einem Tag, 79 Abs. 2 und 123 Abs. 2 StPR den Dienstchefinnen und Dienstchefs zustehen, werden ausgeübt von:

- a) den Schulinspektorinnen und Schulinspektoren für das Lehrpersonal des Kindergartens und der Primarschule;
- b) den Schuldirektionen für das Lehrpersonal der anderen Schulstufen.

² Die übrigen Befugnisse der Dienstchefinnen und Dienstchefs nach dem Reglement über das Staatspersonal werden je nach Unterrichtsstufe von den zuständigen Dienstchefinnen und Dienstchefs der Direktion ausgeübt.

Art. 6 Administratives Jahr

Für das Lehrpersonal beginnt das administrative Jahr am 1. September und endet am 31. August.

2. KAPITEL

Anstellungsverfahren

Art. 7 Stellenausschreibung

¹ Für die Stellenausschreibung ist die Anstellungsbehörde zuständig.

² Anstellungen von einer Dauer von weniger als einem Jahr oder mit einem Beschäftigungsgrad von 20 % und weniger werden in der Regel nicht ausgeschrieben.

³ Die Anstellungsbehörde kann auf eine externe Ausschreibung verzichten, wenn die Stelle voraussichtlich intern besetzt werden kann.

⁴ Die Stellenausschreibung erfolgt, sobald die Vakanz bekannt ist, jedoch frühestens sechs Monate, bevor die Stelle frei ist.

⁵ Sie erfolgt in Form einer Anzeige, in der die freie Stelle, die Anforderungen, der Arbeitsort, der Beschäftigungsgrad und die Bewerbungsfrist angegeben werden.

Art. 8 Ausschreibung

¹ Die Stellen werden im Internet und durch eine Anzeige im Amtsblatt ausgeschrieben.

² Sie können in weiteren Zeitungen und Fachzeitschriften ausgeschrieben werden.

Art. 9 Adressaten der Bewerbungen

¹ Die Bewerbungen für den Kindergarten und die Primarschule müssen bei den Schulkommissionen und diejenigen für alle anderen Unterrichtsstufen bei den Schuldirektionen eingereicht werden.

² Die Bewerbungen von Lehrpersonen für den Kindergarten und die Primarschule mit mehreren Schulorten im Sinne von Artikel 36 müssen bei den Schulinspektorinnen und Schulinspektoren eingereicht werden.

³ Die Adressaten der Bewerbungen erstellen zuhanden der Anstellungsbehörde eine Liste der Kandidatinnen und Kandidaten.

Art. 10 Sonderfälle

¹ Wird innerhalb von drei Monaten nach der Ausschreibung einer bestimmten Stelle eine ähnliche Stelle frei, so kann die Anstellungsbehörde auf eine erneute Ausschreibung verzichten und aus den Bewerberinnen und Bewerbern der ersten Ausschreibung auswählen.

² Wird eine Stelle während des Schuljahres frei, so wird sie durch eine stellvertretende Lehrperson besetzt, die für eine bestimmte Dauer, höchstens jedoch bis zum letzten Unterrichtstag des Schuljahres, angestellt wird. Die Stelle wird für das folgende Schuljahr ausgeschrieben.

Art. 11 Prüfung der Bewerbungen

¹ Die Schulkommissionen und die Schuldirektionen prüfen unverzüglich die eingegangenen Bewerbungen.

² Die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt den Anforderungen der Stelle entsprechend aufgrund ihrer wissenschaftlichen und pädagogischen Ausbildung, ihrer beruflichen Qualifikationen, ihrer Fähigkeiten, ihrer Erfahrung und ihrer menschlichen Qualitäten.

³ Die von der Spezialgesetzgebung bezeichnete Schulbehörde, die oder der direkte Vorgesetzte sowie die Dienstchefin oder der Dienstchef arbeiten bei der Auswahl zusammen und nehmen Stellung zuhanden der Anstellungsbehörde, die entscheidet.

⁴ Die ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten werden von der Anstellungsbehörde informiert.

⁵ Die Schulkommissionen oder die Schuldirektionen informieren im Namen der Anstellungsbehörde die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber unmittelbar nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens und senden ihnen die Bewerbungsunterlagen zurück.

Art. 12 Anstellungsvertrag

¹ Die Anstellung erfolgt mit einem Vertrag von bestimmter oder unbestimmter Dauer.

² Der Vertrag wird schriftlich abgeschlossen. Ein mündlicher Vertrag ist ausreichend, sofern die Vertragsdauer weniger als drei Monate beträgt oder besondere Umstände es erfordern.

Art. 13 Vertragsabschluss

¹ Die Anstellungsbehörde erstellt und unterzeichnet den schriftlichen Vertrag und verschickt ihn in zwei Exemplaren an die betroffene Person. Diese sendet ein Exemplar unterschrieben an die Anstellungsbehörde zurück.

² Die von der Spezialgesetzgebung bestimmte Schulbehörde, die direkten Vorgesetzten, das Amt für Personal und Organisation und die Pensionskasse des Staatspersonals erhalten von der Anstellungsbehörde je ein Vertragsexemplar.

³ Im Fall des mündlichen Vertrags gilt der Abschluss nach der gegenseitigen Zustimmung.

⁴ Bewerberinnen oder Bewerber, die die Stelle nicht antreten wollen, müssen dies der Anstellungsbehörde innerhalb von 5 Tagen nach der Anstellungsbestätigung mitteilen. Nach Ablauf dieser Frist wird angenommen, dass sie mit der Anstellung einverstanden sind.

Art. 14 Probezeit

¹ Die Dauer der Probezeit beträgt:

- einen Monat bei einer Anstellung von weniger als vier Monaten;
- zwei Monate bei einer Anstellung von weniger als sechs Monaten;
- vier Monate bei einer Anstellung von weniger als zwölf Monaten;
- sechs Monate für eine Anstellung von einem Jahr;
- ein Jahr bei einer Anstellung von mehr als einem Jahr oder von unbestimmter Dauer.

² Während der Probezeit kann das Dienstverhältnis frei von beiden Seiten mit Lettre signature aufgelöst werden.

³ Während der ersten drei Monate kann das Dienstverhältnis von beiden Seiten eine Woche im Voraus auf Ende Woche aufgelöst werden. Ab dem vierten Monat kann das Dienstverhältnis einen Monat im Voraus auf Ende Monat aufgelöst werden.

⁴ Die Anstellungsbehörde kann bei der Anstellung oder während der Probezeit auf einen Teil oder die gesamte Probezeit verzichten, sofern die Person bereits vorher eine ähnliche Funktion ausgeübt hat. Ebenso kann die Anstellungsbehörde einer Lehrperson eine Probezeit vorschreiben, wenn sich während der Anstellung der Beschäftigungsgrad wesentlich erhöht.

Art. 15 Stellengarantie

¹ Die Stellengarantie wird im Vertrag in Form von Unterrichtseinheiten in Bezug zu einem Vollpensum einer entsprechenden Lehrpersonenkatgorie ausgedrückt. Es gibt fünf Möglichkeiten:

Lehrpersonen- kategorien	Garantierte Einheiten gemäss Anstellungsvertrag				
	6/19	9,5/19	12/19	16/19	19/19
	7/21	10,5/21	14/21	18/21	21/21
	7/22	11/22	14/22	18/22	22/22
	8/24	12/24	16/24	20/24	24/24

	8/26	13/26	17/26	21/26	26/26
	9/28	14/28	18/28	24/28	28/28

² Wenn der Beschäftigungsgrad auf Verlangen der Lehrperson für eine Dauer von maximal 2 Jahren reduziert wird, kann ein entsprechender unbezahlter Teilurlaub unter Beibehaltung der Stellengarantie gewährt werden.

3. KAPITEL

Berufsauftrag

Art. 16 Definition

Der Berufsauftrag setzt sich aus einem qualitativen und einem quantitativen Beschrieb der beruflichen Tätigkeiten für den gesamten Lehrkörper zusammen. Er besteht aus der Beschreibung der Arbeitsbereiche und der dafür notwendigen Arbeitszeit.

Art. 17 Beschreibung der Arbeitsbereiche

Die Aufgaben einer Lehrperson werden in vier Arbeitsbereiche aufgeteilt:

- a) Unterricht (Vorbereitung und Planung des Unterrichts, eigentlicher Unterricht, Schülerbeurteilung, Korrekturarbeit und andere Unterrichtsformen gemäss Artikel 31 des Ausführungsreglements vom 16. Dezember 1986 zum Schulgesetz und 59 des Reglements vom 27. Juni 1995 zum Gesetz über den Mittelschulunterricht);
- b) Pädagogische und erzieherische Begleitung der Schülerinnen und Schüler, insbesondere Aufsicht, Betreuung, Beratung, Elternarbeit, Zusammenarbeit mit den Schuldiensten;
- c) Schulleben (Teamarbeit, Teilnahme an Sitzungen, Arbeitsgruppen und Konferenzen sowie an schulischen Veranstaltungen und an den verschiedenen Schulprojekten, Zusammenarbeit mit den Schulbehörden, Erledigung von Organisations- und Verwaltungsaufgaben);
- d) Weiterbildung (Aktualisierung des Fachwissens, Entwicklung der persönlichen und sozialen Kompetenzen, Evaluation der eigenen Arbeit, Besuch von Weiterbildungskursen, Studium von Fachliteratur, Super- und Intervention).

Art. 18 Festlegung der Arbeitszeit

Die jährliche Arbeitszeit einer Lehrperson ist jener des Verwaltungspersonals gleichgestellt und beträgt bei einer Vollzeitanstellung in der Regel 1900 Stunden. Sie verteilt sich je nach Schulstufe und Rahmenbedingungen wie folgt auf die vier Arbeitsbereiche:

- a) Unterricht: 80–85 %;
- b) Begleitung der Schülerinnen und Schüler: 5–10 %;
- c) Schulleben: 5–10 %;
- d) Weiterbildung: 3–5 %.

Art. 19 Pflichtenheft

Ein Pflichtenheft für jede Schulstufe legt die Aufgaben der Lehrpersonen in den vier Arbeitsbereichen konkret und genau fest.

Art. 20 Wöchentliche Unterrichtseinheiten der Lehrpersonen

Die Anzahl wöchentlicher Unterrichtseinheiten beträgt bei einem Vollpensum:

- a) im Kindergarten:
 - 28 Lektionen;
- b) in der Primarschule und in den Sonderklassen:
 - 28 Lektionen;
- c) für die Orientierungsschule:
 - 26 Lektionen für die Lehrpersonen der allgemeinen Fächer, der Real- und Werkklassen sowie der Fächer Technisches Gestalten textil, Hauswirtschaft und Religion;
 - 28 Unterrichtseinheiten für die Lehrpersonen der übrigen Sonderfächer (Bewegung und Sport, Technisches und Bildnerisches Gestalten, Musik);
- d) für die Mittelschulen:
 - 24 Lektionen für die Lehrpersonen der allgemeinen Fächer;
 - 26 Lektionen für die Lehrpersonen der übrigen Sonderfächer (Bewegung und Sport, Bildnerisches Gestalten, Musik).

Art. 21 Altersentlastung

¹ Lehrpersonen, die für mindestens ein Jahr und mehr angestellt sind, wird vom Schuljahr an, das auf ihr vollendetes 55. Altersjahr folgt, eine Altersentlastung gewährt.

² Vollzeitlich angestellte Lehrpersonen haben Anspruch auf eine Reduktion ihrer Unterrichtszeit um zwei Unterrichtseinheiten pro Woche.

³ Lehrpersonen mit einem Teilpensum haben Anspruch auf eine Reduktion im Verhältnis zu ihrem Beschäftigungsgrad, die in der Besoldungsberechnung berücksichtigt wird.

⁴ Lehrpersonen, die die Reduktion bereits im Monat, der auf den 55. Geburtstag folgt, beanspruchen möchten, erhalten auf ihr Gesuch hin ab Schuljahresbeginn bis zum Geburtsmonat einen entsprechenden Teilurlaub.

Art. 22 Entlastung der Klassenlehrperson

Die Klassenlehrperson der Orientierungsschule und der Sekundarstufe 2 wird um eine wöchentliche Unterrichtseinheit entlastet.

Art. 23 Präsenzzeit am Arbeitsort

¹ Zusätzlich zur eigentlichen Unterrichtszeit sind die Lehrpersonen einige Minuten vor und nach dem Unterricht zur Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler anwesend.

² Für eine gute Ausführung der Aufgaben gemäss Art. 17 Bst. c erfüllen die Lehrpersonen zudem eine Präsenzzeit nach besonderer Planung des Schulkreises oder der Schuldirektion. Im Kindergarten und in der Primarschule wird dafür in erster Priorität der Mittwochnachmittag eingesetzt.

³ Lehrpersonen mit einem Teilpensum sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter nehmen im Verhältnis zu ihrem Beschäftigungsgrad an der Präsenzzeit teil.

⁴ Die restliche Arbeitszeit kann von der Lehrperson frei gestaltet werden.

Art. 24 Weiterbildung

¹ Weiterbildung umfasst die folgenden Formen:

- a) einen verbindlichen Teil, der in der Regel in Kursform von der Anstellungsbehörde, von einer von ihr beauftragte Institution oder von den direkten Vorgesetzten organisiert wird; er ist unabhängig vom Beschäftigungsgrad für alle Lehrpersonen verpflichtend;

- b) einen freiwilligen Teil, der individuell aus dem Kursangebot der Weiterbildungsstelle der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder einer anderen von der Direktion anerkannten Weiterbildungsinstitution gewählt wird;
- c) einen von der Lehrperson selbst gestalteten Teil.

² Den Lehrpersonen kann der Besuch einer Weiterbildung während der Unterrichtszeit erlaubt werden. Entsprechende Gesuche sind zwei Monate im Voraus an das entsprechende Amt zu richten.

³ Die Anstellungsbehörde bestimmt die Besuchsmodalitäten. Verbindliche Kurse haben keine Kosten für die Lehrpersonen zur Folge. Deren Übernahme wird im Reglement für das Staatspersonal geregelt. Die Direktion entscheidet über die Beteiligung des Staates an den Kosten der freiwilligen Kurse und an den Kosten des Besuches. Die allfällige Kostenbeteiligung des Staates richtet sich nach dem Nutzen des Kurses für die Ausführung der gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben der Lehrperson im Dienste der Freiburger Schule.

4. KAPITEL

Über- und Zusatzstunden

Art. 25 Definition

¹ Überstunden sind Unterrichtslektionen, die zusätzlich zu einem Vollpensum geleistet werden.

² Zusatzstunden sind Unterrichtslektionen, die zusätzlich zu einem Teilpensum geleistet werden.

Art. 26 Grundsätze

¹ Die Lehrperson hat keinen Anspruch auf Über- oder Zusatzstunden.

² Über- und Zusatzstunden sind Unterrichtslektionen, die von der oder dem direkten Vorgesetzten im Einverständnis mit der Anstellungsbehörde und der betroffenen Lehrperson verlangt werden.

³ Die Überstunden dürfen nicht mehr als zwei wöchentliche Unterrichtseinheiten umfassen und nicht länger als zwei Jahre geleistet werden.

⁴ Die Überstunden dürfen nicht zu Lasten einer festen Teilanstellung zugeteilt werden.

Art. 27 Kompensation und Vergütung der Überstunde

¹ Die jährliche Überstunde wird in der Regel nach Vereinbarung im nachfolgenden Jahr kompensiert.

² Die Überstunde kann vergütet werden.

- Im Fall, dass es sich um eine gelegentliche Überstunde handelt, wird die Vergütung wie folgt berechnet:

Jährliche Grundbesoldung für ein Vollpensum der Lehrperson

Anzahl wöchentlicher Unterrichtseinheiten des Vollzeitunterrichts × 52 Wochen

- Im Fall, dass es sich um eine jährliche Überstunde handelt, wird die Vergütung wie folgt berechnet:

Jährliche Grundbesoldung für ein Vollpensum der Lehrperson × 45 Wochen

Anzahl wöchentlicher Unterrichtseinheiten des Vollzeitunterrichts × 52 Wochen

³ Diese Überstunden sind bei der Pensionskasse des Staatspersonals nicht versichert.

Art. 28 Vergütung der Zusatzstunden

¹ Die Zusatzstunde wird vergütet. Sie entspricht dem Grundgehalt, das um den Anteil des 13. Monatsgehalts, den Ferienanteil und den Feiertageanteil erhöht wird. Die Vergütung wird wie folgt berechnet:

Jährliche Grundbesoldung für ein Vollpensum der Lehrperson

Anzahl wöchentlicher Unterrichtseinheiten des Vollzeitunterrichts × 52 Wochen

² Das 13. Monatsgehalt beträgt 8,33 % des Grundgehalts.

³ Der Ferienanteil beträgt 15,55 % und der Feiertageanteil 2 % des Grundgehalts.

⁴ Die Zusatzstunden sind bei der Pensionskasse des Staatspersonals versichert.

5. KAPITEL**Ferien und Urlaub****Art. 29** Dauer der Ferien

¹ Das Lehrpersonal hat Anrecht auf mindestens sieben Wochen Ferien, wovon vier aufeinander folgende Wochen im Sommer.

² Während der ersten und/oder der letzten Woche der unterrichtsfreien Zeit im Sommer können Lehrpersonen zu Weiterbildungskursen und zu Veranstaltungen, die von der Anstellungsbehörde oder von den direkten Vorgesetzten organisiert werden, aufgeboden werden.

³ Artikel 62 StPR ist nicht anwendbar.

Art. 30 Aufschub der Ferien
 a) bei Krankheit oder Unfall

¹ Bei Krankheit oder Unfall während der Ferien werden diese, ausser in schweren Fällen, nicht aufgeschoben.

² Als schwere Fälle gelten insbesondere Krankheiten und Unfälle, die zu einem Spitalaufenthalt von mindestens drei Wochen führen.

³ In solchen Fällen wird der Ferienanspruch der Lehrperson im Verhältnis zur Dauer der Arbeitsunfähigkeit verschoben; der verschobene Ferienanspruch darf jedoch nicht länger als vier Wochen sein. Die oder der unmittelbar Vorgesetzte bestimmt nach den Bedürfnissen des Unterrichts und nach den Wünschen der Lehrperson, wann die verschobenen Ferien zu beziehen sind.

Art. 31 b) bei Mutterschaftsurlaub, Militär- oder Zivildienst

Die Ferien der Lehrperson werden nicht aufgeschoben, wenn sie mit dem Mutterschaftsurlaub, dem Militär-, dem Zivildienst oder mit Zivilschutzkursen zusammenfallen.

Art. 32 Unbezahlter Urlaub oder unbezahlter Teilurlaub

¹ Der Lehrperson kann von der Anstellungsbehörde ein unbezahlter Urlaub von höchstens zwei Jahren gewährt werden.

² Es besteht kein Anrecht auf unbezahlten Urlaub. Dieser kann aufgrund der Bedürfnisse des Unterrichts verweigert werden.

Art. 33 Besoldungskürzung bei unbezahltem Urlaub

Bezieht eine Lehrperson einen unbezahlten Urlaub, so wird die Besoldung im Verhältnis zur Feriendauer und zur Dauer der unterrichtsfreien Zeit gekürzt. Die Kürzung wird wie folgt berechnet:

- a) Urlaub von 1 bis zu 20 Tagen: die Einheiten für den nicht erteilten Unterricht werden entsprechend der Formel nach Artikel 28 abgezogen;
- b) Urlaub von 21 bis zu 364 Tagen: die Gehaltszahlung wird für eine Zeit von 9,6 Tagen pro nicht erteilte Unterrichtswoche unterbrochen;
- c) Urlaub von einem Jahr und mehr: die Gehaltszahlung wird während der ganzen Urlaubsdauer unterbrochen.

Art. 34 Urlaub bei Heirat oder Eintragung einer Partnerschaft

Der Heiratsurlaub oder der Urlaub bei Eintragung einer Partnerschaft kann nur zum Zeitpunkt des betreffenden Ereignisses und an den vorhergehenden oder darauf folgenden Tagen bezogen werden.

6. KAPITEL**Vergütung für Dienstreisen****Art. 35** Dienstreisen

¹ Als Dienstreise im Sinne des StPR gilt die von der oder dem zuständigen Vorgesetzten angeordnete Reise der Lehrperson zu einem vom Unterrichtsort verschiedenen Arbeitsort.

² Die Dienstreise gibt Anspruch auf Fahrkostenvergütung gemäss Artikel 122–127 StPR.

Art. 36 Fahrt zu den Arbeitsorten der Lehrpersonen mit mehreren Arbeitsorten des Kindergartens und der Primarschule

¹ Als Lehrpersonen mit mehreren Arbeitsorten gelten Lehrpersonen der Kleinklassen mit mehreren Arbeitsorten, Lehrpersonen für Stützunterricht und stellvertretende Lehrpersonen in einer Jahresanstellung sowie Lehrpersonen für Technisches Gestalten mit mehreren Arbeitsorten.

² Die Lehrpersonen mit mehreren Arbeitsorten werden für folgende Fahrten entschädigt:

- a) zum Arbeitsort ausserhalb der Wohngemeinde, sofern die Wohngemeinde ebenfalls ein Arbeitsort ist;
- b) an Arbeitsorte, die ausserhalb eines Radius liegen, der der Distanz von der Wohngemeinde zum nächstgelegenen Arbeitsort entspricht, wenn alle Arbeitsorte ausserhalb der Wohngemeinde liegen. Die oder der direkte Vorgesetzte ist dafür zuständig, dass die Fahrten der Lehrpersonen mit mehreren Arbeitsorten rationell und wirtschaftlich organisiert werden.

³ Die Entschädigung besteht darin, dass die Fahrzeit als Unterrichtszeit angerechnet wird und die Fahrkosten vergütet werden.

Art. 37 Anrechnung der Fahrzeit

Die Dauer der Fahrten wird wie folgt in Unterrichtseinheiten umgerechnet:

$$\frac{\text{Anzahl zurückgelegte km in 1 Woche} \times 0.5}{60 \text{ km/h}}$$

Art. 38 Vergütung der Fahrkosten

Die Vergütung der Fahrkosten wird nach der Tabelle im Anhang II StPR berechnet.

7. KAPITEL**Anerkennung einer früheren Tätigkeit bei der Besoldungseinstufung****Art. 39** Anerkennung einer früheren Lehrtätigkeit
a) im Kanton

¹ Die Jahre, in denen eine Lehrperson an einer öffentlichen Schule des Kantons unterrichtet hat, bevor sie die Lehrtätigkeit niederlegte, zählen unabhängig vom Beschäftigungsgrad bei der Festlegung des Gehalts pro Unterrichtsjahr je eine Gehaltsstufe. Diese wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die betroffene Person über das entsprechende Diplom der Zielstufe verfügte.

² In jedem Fall darf das Gehalt nicht höher sein als jenes der bereits im Staatsdienst stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit gleicher beruflicher Erfahrung.

³ Während einer Übergangsfrist bis zum 31. August 2009 ist das Gehalt für Unterrichtsjahre, die vor dem 1. Januar 2004 geleistet wurden, im Minimum gleich hoch, wie das Gehalt zum Zeitpunkt des Unterbruchs der Lehrtätigkeit.

⁴ Nach Erwerb eines Diploms einer nachfolgenden Unterrichtsstufe entspricht das neue Gehalt bei Personen, die die Unterrichtsstufe wechseln, mindestens dem bisherigen Gehalt, erhöht um eine Gehaltsstufe.

Art. 40 b) an einer öffentlichen Schule eines anderen Kantons oder einem vertraglich verbundenen Sonderheim

Die Unterrichtsjahre an einer öffentlichen Schule eines anderen Kantons oder einem vertraglich verbundenen Sonderheim gelten zu den Bedingungen nach Artikel 39 mit Ausnahme von Absatz 3, sofern sie vom betreffenden Kanton oder von der Direktion der entsprechenden Schule schriftlich bestätigt werden.

Art. 41 c) in einer Privatschule

Die Unterrichtsjahre an einer Privatschule können berücksichtigt werden. Die Anstellungsbehörde entscheidet aufgrund der Diplome und einer schriftlichen Arbeitsbestätigung der Privatschule, die über die Art der

Unterrichtstätigkeit, die Unterrichtsstufe, den Anstellungsgrad und die Anstellungsdauer Auskunft gibt.

Art. 42 Anerkennung anderer Tätigkeiten

¹ Berufliche Erfahrungen, die ausserhalb des Unterrichtswesens gesammelt wurden und einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 % entsprachen, können bei der Festsetzung des Gehalts durch die Gewährung einer bis zu drei Gehaltsstufen ebenfalls berücksichtigt werden.

² Personen, die ihre berufliche Tätigkeit unterbrochen haben, um sich der Erziehung ihrer Kinder zu widmen (bis zum 16. Lebensjahr des jüngsten Kindes), oder die im Rahmen von öffentlichen oder als von öffentlichem Interesse anerkannten Einrichtungen eine Tätigkeit im sozialpädagogischen, soziokulturellen oder humanitären Bereich ausgeübt haben, wird eine Gehaltstufe pro drei vollständige Jahre bis zu maximal drei Gehaltsstufen gewährt.

Art. 43 Ergänzende Ausbildung

Bei einer Wiederanstellung stellt die Anstellungsbehörde sicher, dass die Lehrperson über aktuelle Kenntnisse und Kompetenzen verfügt. Die Anstellungsbehörde kann, wenn nötig, eine ergänzende Ausbildung verlangen. Zu ergänzende Elemente und finanzielle Auswirkungen werden in einer Vereinbarung zwischen der Anstellungsbehörde und der betroffenen Person festgelegt.

8. KAPITEL

Entschädigung von Stellvertretungen

Art. 44 Einreihung der Gehälter der Stellvertreterinnen und Stellvertreter

Die Gehälter der Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind die folgenden:

- a) Lehrpersonen, die bereits unter Vertrag stehen, bleiben in derselben Lohnklasse wie bisher eingereiht;
- b) Lehrpersonen mit weniger als drei Jahren Unterrichtserfahrung erhalten die der Funktion zugeordneten Lohnklasse Stufe 0;
- c) Lehrpersonen mit drei Jahren und mehr, aber weniger als sechs Jahren Unterrichtserfahrung erhalten die der Funktion zugeordneten Lohnklasse Stufe 4;
- d) Lehrpersonen mit mehr als sechs Jahren Unterrichtserfahrung erhalten die der Funktion zugeordneten Lohnklasse Stufe 7.

Art. 45 Stellvertretungen von unter drei Monaten

Stellvertretungen von unter drei Monaten werden entsprechend der Formel nach Artikel 28 pro erteilte Unterrichtslektion bezahlt.

Art. 46 Stellvertretungen von drei Monaten und mehr

Stellvertretungen von drei Monaten und mehr werden im Monatslohn bezahlt. Um dem Ferienanspruch und der unterrichtsfreien Zeit Rechnung zu tragen, wird der Lohn für eine Dauer von 9,6 Tagen pro geleistete Unterrichtswoche bezahlt.

9. KAPITEL**Gehälter von Personen ohne entsprechendes Diplom****Art. 47** Personen in Ausbildung

¹ Die Anstellungsbehörde kann Personen in Ausbildung für ein Teilpensum beschäftigen.

² Die oder der Studierende muss an einer Universität oder einer Pädagogischen Hochschule eingeschrieben sein, und das Pensum beträgt weniger als 50 %.

³ Der Vertrag wird für ein Jahr ausgestellt, mit der Möglichkeit einer höchstens zweimaligen Verlängerung um ein Jahr. In diesem Fall wird keine Gehaltsstufenerhöhung gewährt.

⁴ Die Einstufung erfolgt sechs Gehaltsklassen unter der Funktion der zugeordneten Lohnklasse. Hat die Person die gesamte wissenschaftliche Ausbildung für die zu unterrichtende Schulstufe abgeschlossen, so wird das Gehalt drei Lohnklassen unter der Lohnklasse der entsprechenden Funktion festgesetzt.

Art. 48 Lehrpersonen mit einem Lehrdiplom für eine andere Unterrichtsstufe.

¹ Die Anstellungsbehörde kann auch Lehrpersonen mit einem für eine andere Schulstufe gültigen Lehrdiplom anstellen.

² Wenn eine Lehrperson auf einer dem Diplom nachfolgenden Unterrichtsstufe unterrichtet, so wird das Gehalt in derselben Lohnklasse und Gehaltsstufe festgelegt wie auf der Unterrichtsstufe, für die sie oder er das Diplom besitzt. Die Lektionenzahl richtet sich nach dem Pensum der neuen Unterrichtsstufe.

³ Unterrichtet eine Lehrperson mit einem höheren Unterrichtsdiplom in einer tieferen Schulstufe, so entspricht ihr Gehalt bei gleicher Gehaltsstufe der Funktionsklasse der neuen Unterrichtsstufe.

⁴ Nach einer von der die Anstellungsbehörde verlangten Zusatzausbildung kann die Lehrperson eine Unterrichtsbewilligung erhalten. Diese Bewilligung kann der Person denselben Gehaltsanspruch geben wie dem diplomierten Lehrpersonal.

10. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 49 Übergangsbestimmungen

Das Reglement vom 20. August 1991 betreffend die besonderen Bestimmungen über das Dienstverhältnis des Lehrpersonals, das der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport untersteht, wird für die Berufsberaterinnen und Berufsberater bis zum Inkrafttreten eines besonderen Reglements für diese Personen weiterhin angewendet.

Art. 50 Aufhebung

Das Reglement vom 20. August 1991 über die besonderen Bestimmungen betreffend die besonderen Bestimmungen über das Dienstverhältnis des Lehrpersonals, das der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport untersteht (SGF 415.0.11), wird aufgehoben.

Art. 51 Änderung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 27. Juni 1995 über den Mittelschulunterricht (SGF 412.0.11) wird wie folgt geändert:

...

Art. 52 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. September 2004 in Kraft.